

ANTRAG 1

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Abschnitt 9 - Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Landesveranstaltungen

9.3	Mannschaftsmeisterschaften	
9.3.1	Mannschaftsmeisterschaften Jugend 15	250,00 EUR
9.3.2	Mannschaftsmeisterschaften Senioren	400,00 EUR
9.3.3	Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga (<= 8) (<u>pro Turniertag</u>)	250,00 EUR
	Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga (> 8)	500,00 EUR
9.3.4	Blockspieltag Senioren-Niedersachsenliga/Landesliga an 12-16 Tischen	200,00 EUR
	Blockspieltag Senioren-Niedersachsenliga/Landesliga an 6-8 Tischen	100,00 EUR
	Blockspieltag Senioren-Niedersachsenliga/Landesliga an 2-4	50,00 EUR

Begründung:

Der Durchführerzuschusses für das Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga soll nicht mehr von Teilnehmerzahlen, sondern von der Zahl an Spieltagen abhängen und künftig 250 Euro pro Turniertag betragen. Damit wird auch die Relation zur Landesmannschaftsmeisterschaft hergestellt.

Inkrafttreten: ab sofort

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig **angenommen**.

ANTRAG 2

Änderung der Abrechnungsrichtlinien (ABR) des TTVN

A.7 Schiedsrichtereinsätze bei Sportveranstaltungen

7.1 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

7.1.1 Oberschiedsrichter / Schiedsrichter (ab Landesebene bei Meisterschaften, Ranglisten und Turnieren):

- o Fahrtkosten gem. RKO des TTVN/LSB (öffentliche Verkehrsmittel/DBAG 2.Kl bzw. PKW: 0,30 €/km);
- o Honorar ~~30,00~~ 50,00 €/Tag.

7.1.2 Oberschiedsrichter / Schiedsrichter (Punktspiele ab Landesliga; Bundesligen gem. BLO):

- o Fahrtkosten gem. RKO des TTVN/LSB (öffentliche Verkehrsmittel/DBAG 2.Kl bzw. PKW: 0,30 €/km);
- o Honorar = ~~20,00~~ 30,00 €/Punktspiel.

Begründung:

Der Zeitaufwand bei der Begleitung einer Landesveranstaltung (nach 7.1.1) ist für Schiedsrichter nicht unerheblich. Inklusive Fahrzeit können bei einer eintägigen Veranstaltung (wie z.B. den Landesmeisterschaften der Damen und Herren) bis zu 12 Stunden Abwesenheit von zu Hause anfallen. Die Erstattung von 30 € pro Tag (beschlossen 2018) erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist auch in Zeiten von Schiedsrichtermangel ambitionierten Interessenten kaum vermittelbar. Auf einem der letzten Bundestage wurde für Bundesveranstaltungen eine Erhöhung der Pauschale auf 80 € bei Veranstaltungsdauer über 8 Stunden und 50 € bei kürzerer Veranstaltungsdauer beschlossen. Da der Aufwand für Landesveranstaltungen identisch ist, bittet das o.g. Ressort um die Erhöhung der Tagespauschale auf einheitlich 50 €. Der zu erwartende Mehraufwand beträgt pro Spielzeit ca. 4000 €.

Ebenfalls veraltet scheinen die Tagessätze für die Begleitung von Punktspielen. Auch wenn diese Einsätze kaum vorkommen, so stehen 20 € Entschädigung in keinem Verhältnis zu Spielen, die inklusive An- und Abreise mitunter über fünf Stunden dauern können.

Inkrafttreten: 01.07.2026

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig **angenommen**.

ANTRAG 3

Änderung der Schiedsrichterordnung des TTVN

4. Richtlinien für Vergabe, Erhalt und Entzug von Lizenzen

- 4.1 Ein Schiedsrichter muss mindestens 14 Jahre alt sein. Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet das Ressort Schiedsrichter auf Antrag.
- 4.2 Die Vergabe der Verbandsschiedsrichterlizenz erfolgt nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung. Sie ist vom Tag der theoretischen Prüfung an für drei Spielzeiten gültig und läuft jeweils zum Ende einer Saison (30.6.) aus, wenn sie nicht fristgerecht verlängert wird. (siehe 4.3.1)

Begründung:

Die frühzeitige Förderung junger Ehrenamtlicher ist eine wichtige Zukunftsaufgabe unseres Verbandes. Bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres zeigen viele Jugendliche Interesse, Verantwortungsbewusstsein und Engagement für den Tischtennissport. Dieses Potenzial sollten wir gezielt unterstützen.

Die Möglichkeit, auf Antrag bereits unter 14 Jahren an der Schiedsrichterausbildung teilzunehmen, ermöglicht eine strukturierte und pädagogisch begleitete Heranführung an die Aufgabe. Die Jugendlichen lernen frühzeitig Regeln, Verantwortung und sicheres Auftreten im Spielbetrieb.

Ein Einsatz soll zunächst ausschließlich bei Spielen von Kindern und Jugendlichen erfolgen. So sammeln die jungen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter Erfahrungen in einem altersnahen Umfeld und werden schrittweise an weitergehende Aufgaben herangeführt. Die Zulassung erfolgt im Einzelfall und bleibt damit verantwortungsvoll steuerbar. Gleichzeitig stärken wir nachhaltig den Nachwuchs im Schiedsrichterwesen.

Inkrafttreten: 01.07.2026

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig **angenommen**.

ANTRAG 4

Änderung der Ehrenordnung des TTVN

2. Kreis der zu Ehrenden

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse des TTVN sowie die Bezirksvorsitzenden.
- 2.2 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Bezirksverbände, die Kreisvorsitzenden, die Staffelleiter der vom TTVN eingerichteten Ligen sowie die Staffelleiter der Bezirksoberliga-, Bezirksliga- und Bezirksklassenstaffeln sowie die TTVN-Verbandsschiedsrichter.
- 2.3 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände sowie die Staffelleiter der Kreisliga- und Kreisklassenstaffeln.
- 2.4 1. Vorsitzende oder Präsidenten von Tischtennis-Vereinen und Tischtennis-Abteilungsleiter.
- 2.5 Junge Engagierte im TTVN und seinen Kreis-, Stadt-, Regions- und Bezirksverbänden unter 27 Jahren
- 2.56 Eine Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt bzw. eine Tätigkeit nach 2.1 bis 2.45 ausübt bzw. bis kurze Zeit davor ausgeübt hat.
- 2.67 Eine nachträgliche Ehrung Verstorbener wird nicht vorgenommen.

3 Sachliche Voraussetzung für eine Ehrung

- 3.1 Die Ehrung ist davon abhängig, dass die zu Ehrenden eine bestimmte Zeit ein Amt ausgeübt haben. Diese Zeit beträgt:
 - 3.1.1 In Gruppe 2.1
 - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre
 - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre
 - 3.1.2 In Gruppe 2.2
 - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 15 Jahre
 - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre
 - 3.1.3 In der Gruppe 2.3
 - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 20 Jahre
 - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 25 Jahre
 - 3.1.4 In Gruppe 2.4
 - für ein Geschenk 10 Jahre
 - für die Verleihung der Ehrenplakette 25 Jahre
 - für die Verleihung des Ehrentellers 40 Jahre
 - 3.1.5 In Gruppe 2.5
 - für ein Geschenk 5 Jahre

Begründung:

Ehrenamtliches Engagement von jungen Menschen ist mindestens genauso wichtig wie das Engagement anderer Altersgruppen. Bisher sind die jungen Engagierten aber nicht in der TTVN-Ehrenordnung mitgedacht.

Die erste reguläre Ehrung nach der TTVN-Ehrenordnung erfordert ein festes Wahlamt und eine Ausübung dieses Amtes über eine Zeit von mindestens 10 Jahren. Junge Engagierte fallen durch dieses Raster, weil sie zum einen seltener ein festes Amt ausüben und auch nur sehr schwer die geforderte Dauer erfüllen können. Um sie dennoch für ihren Einsatz für unseren Sport wertzuschätzen und langfristig für ein Ehrenamt zu motivieren, ist diese Änderung der Ehrenordnung notwendig.

Die Altersgrenze von 27 Jahren wurde gewählt, weil es ein klares Kriterium ist, welches auch in verwandten Bereichen immer wieder vorkommt. So ist laut § 7 SGB VIII ein „junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist“. An dieser Grenze orientieren sich auch die Fördermittel, die durch die Sportjugend für die Jugendarbeit gewährt werden.

Inkrafttreten: 22.02.2026

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme **angenommen**.